

Allgemeine Montagebedingungen (AMB) REGALWERK e.K.

Stand Januar 2024

I. Geltungsbereich

- 1. Diese ÄMB gelten ergänzend zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der REGALWERK e.K. und sonstigen ausdrücklich vereinbarten besonderen Vertragsvereinbarungen für sämtliche Montageleistungen von REGALWERK e.K. (im Folgenden REGALWERK genannt) für den Käufer, Auftraggeber oder Besteller (im Folgenden Auftraggeber genannt).

 2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den AMB und den AVB von REGALWERK haben im Zusammenhang mit der Erbringung von Montageleistungen die AMB vorrangige Geltung.
- 3. Die Montageleistungen von REGALWERK erfolgen ausschließlich zu den vorstehenden Bedingungen. Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren. Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und finden, auch wenn REGALWERK diesen nicht ausdrücklich widerspricht, keine Anwendung.
- 4. Diese AMB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Leistungen von REGALWERK

- 1. Die von REGALWERK zu erbringenden Montageleistungen ergeben sich aus dem vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang der Auftragsbestätigung von REGALWERK und erstrecken sich grundsätzlich auf das Aufstellen und die Montage der von REGALWERK gelieferten Erzeugnisse und Anlagen.
- 2. Die Leistungen von REGALWERK werden auf Basis von etwaigen vereinbarten Freigabezeichnungen bzw. Aufstellplänen vorgenommen.
- 3. Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere auch Einweisungen/Unterweisungen des Auftraggebers werden von REGALWERK nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4. Etwaige Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs von REGALWERK müssen zwischen REGALWERK und dem Auftraggeber ausdrücklich und einvernehmlich vereinbart werden.
- 5. Etwaige Änderungen im vereinbarten Terminablauf oder Terminverzögerungen hat der Auftraggeber rechtzeitig (mindestens 20 Werktage) vor dem vereinbartem Liefer- und Montagetermin bekannt zu geben und mit REGALWERK einvernehmlich abzustimmen. Bei Verschiebung oder Absage der Lieferung und / oder der Montagearbeiten durch den Auftraggeber, werden durch REGALWERK 90% des Auftragswerts an den Auftraggeber berechnet. Weitere etwaige Folgekosten, wie z.B. für Zwischenlagerung, werden dem Auftraggeber ebenfalls entsprechend berechnet.
- 6. Eine ggf. erforderliche Statik wird von REGALWERK nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen entsprechende zusätzliche Vergütung erstellt.
- 7. Nach beendeter Montage wird der Boden durch die von REGALWERK eingesetzten Mitarbeiter "besenrein" gesäubert. Eine weitergehende Reinigung des Bodens sowie die Reinigung der montierten Erzeugnisse und Anlagen sind nicht im Leistungsumfang von REGALWERK enthalten.
- 8. REGALWERK ist grundsätzlich berechtigt, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte zu erbringen.

III. Kosten

- 1. Die vereinbarten Leistungen von REGALWERK erfolgen, soweit nicht abweichend vereinbart, zu den in der Auftragsbestätigung von REGALWERK genannten Preise.
- 2. Bei der Ermittlung der Montagekosten wird von einem ungestörtem Montageablauf ohne bauseits bedingte Unterbrechungen ausgegangen. Die Kalkulation der Montagekosten basiert auf uneingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten zwischen 7.00 20.00 Uhr.
- 3. Anfallende Wartezeiten und Montageunterbrechungen, die nicht durch REGALWERK zu vertreten sind, sowie erforderliche Mehrleistungen von REGALWERK sowie dadurch verursachte Zwischenlagerungskosten sind zusätzlich zu dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preis vom Auftraggeber zu vergüten.
- 4. Die ermittelten Montagekosten gelten nicht für gekühlte Räume, sofern dies nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung von REGALWERK anderweitig ausgewiesen ist.
- 5. Etwaiger Mehraufwand in Folge einer nicht den Vorgaben entsprechenden Beschaffenheit des Montageortes ist im folgenden REGALWERK ermittelten Preis nicht enthalten und wird gesondert abgerechnet. Dies gilt insbesondere auch für zusätzlich erforderliches Montagematerial im Falle von Unebenheiten des Bodens über die vorgegebenen Werte hinaus.
- 6. Zusätzlich anfallende Tätigkeiten werden von REGALWERK grundsätzlich auf Basis der zwischen REGALWERK und dem Auftraggeber in den besonderen Vertragsvereinbarungen (z.B. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung) vereinbarten Stundensätze erbracht.
- 7. Bei Arbeiten nach Stundensätzen legen die von REGALWERK eingesetzten Mitarbeiter dem Auftraggeber grundsätzlich arbeitstäglich die Stundenbelege für die geleisteten Zeiten zur Abzeichnung vor. Ist der Auftraggeber nicht anwesend, so werden die Stundenbelege von einem Verantwortlichen von im REGALWERK oder einer sonstigen Aufsichtsperson für REGALWERK abgezeichnet und dem Auftraggeber bei der nächstmöglichen Gelegenheit vorgelegt. Reklamationen, die sich auf Arbeiten nach Stundensätzen beziehen, sind ausgeschlossen, wenn entsprechend abgezeichnete Stundenbelege vorliegen.

IV. Pflichten des Auftraggebers

- 1. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die einzuhaltenden baurechtlichen Vorschriften und hat diese erforderlichenfalls mit der zuständigen Baubehörde abzuklären. Weiter ist der Auftraggeber verantwortlich für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, unter anderem für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen.
- 2. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Tragfähigkeit des Bodens am Montageort.
- 3. Sofern die Einrichtungen in erdbebengefährdeten Gebieten zur Aufstellung kommen, ist es Pflicht des Auftraggebers, die jeweilige Nutzung aufzuzeigen, um erforderliche Maßnahmen festgelegen zu können. Erdbebenlasten sind örtlich bedingte Zusatzlasten, die in der Berechnung und bei der Auslegung der Bauteile von maßgeblicher Bedeutung sind. Maßgebend hierfür ist die DIN 4149, Teil 3.
- 4. Vor Montagebeginn ist REGALWERK durch den Auftraggeber ein verantwortlicher Mitarbeiter des Auftraggebers zu benennen, der weisungs- und entscheidungsbefugt sowie berechtigt ist, Abnahmen zu erklären.
- 5. Der Auftraggeber hat den von REGALWERK eingesetzten Montageleiter rechtzeitig und zuverlässig über bestehende Sicherheitsmaßnahmen und -vorschriften zu unterrichten, soweit diese von den eingesetzten Monteuren beachtet werden müssen.
- 6. Etwaige Maurer- und Stemmarbeiten sowie Vergießen von Ankerlöchern und Dübeln werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bauseits durch den Auftraggeber ausgeführt.



- 7. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist das Abladen und der Transport der zu montierenden Erzeugnisse und Anlagen vom LKW-Entladeort zum Montageort Aufgabe des Auftraggebers.
- 8. Im Bedarfsfall sind vom Auftraggeber Rüstzeug, Hebewerkzeuge wie Hubstapler und Scherenbühne mit einer für die Regalhöhe ausreichenden Hubhöhe und Hubkraft kostenlos zur Verfügung zu stellen.

V. Beschaffenheit des Montageortes

- 1. Die Zufahrtswege zum Montageort müssen befestigt und so beschaffen sein, dass die zu montierenden Erzeugnisse und Anlagen mit einem 40t-LKW-Sattelauflieger unmittelbar an den Montageraum herangeschafft werden können. Die Möglichkeit zur beidseitigen seitlichen LKW-Entladung muss durch den Auftraggeber gewährleistet sein.
- 2. Bei Anlieferung sind vom Auftraggeber die EURO-Paletten und Gitterboxen zu tauschen. Die Rücknahme von Transportverpackung und Restmaterialien erfolgt nur bei frachtfreier Rücksendung.
- 3. Für das angelieferte Material hat der Auftraggeber am Montageort ausreichend Lagerfläche in einer allseits geschlossenen Halle zur Verfügung zu stellen und es müssen genügend große Eingänge zum Transport der zu montierenden Erzeugnisse und Anlagen vorhanden sein.
- 4. Die Montage sowie die Montageflächen müssen vom Auftraggeber so vorbereitet werden, dass die von REGALWERK eingesetzten Monteure nach dem Eintreffen die Montagearbeiten ohne Schwierigkeiten sofort aufnehmen und durchführen können. Insbesondere muss die Bodenplatte vom Auftraggeber "besenrein" mit den erforderlichen vorher festgelegten Messpunkten an REGALWERK übergeben werden.
- 5. Es muss eine Verankerung der Erzeugnisse und Anlagen auf ausreichend starkem Beton C20/25 nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2- mittels Schwerlastdübeln gewährleistet und die Möglichkeit der ungehinderten Verdübelung gegeben sein. Bei der Verdübelung geht REGALWERK von einer armierungsfreien Verdübelung aus. Die minimale Bohrtiefe beträgt 160 mm. Abweichungen müssen vom Auftraggeber vor Auftragserteilung an REGALWERK bekannt gegeben werden. Die Aufstellung auf Asphalt- und Verbundpflaster-böden ist nicht ohne entsprechend dimensionierte Streifenfundamente oder Lastverteiler möglich. Bei der Aufstellung auf Keller- u. Geschossdecken muss die Tragfähigkeit für die Deckenkonstruktion bauseits durch einen Architekten des Auftraggebers geprüft werden. Bei magnesithaltigen Oberbelägen -Estrich- ist eine Fußplattenisolierung und der Einsatz von Edelstahlankern erforderlich.
- 6. Die Ebenheit des Fußbodens Roh- oder Fertigbeton, auf welchem die Einrichtung aufgestellt wird, muss gemäß DIN 18202, Tabelle 3 und RALRG 614, Abschnitt 3.3.4.2.2, innerhalb der nachstehenden zulässigen Abweichungen liegen:

 bis
 1 m Abstand: 4 mm

 über
 1 - 4 m Abstand: 10 mm

 über
 4 - 15 m Abstand: 12 mm

 über
 15 m Abstand: 15 mm

- 7. Elektrische Kraft- und Stromanlagen sowie ausreichende Beleuchtung des Montageortes sind vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Auftraggeber für das Abstellen und Aufbewahren der Montagewerkzeuge etc. von REGALWERK einen geeigneten, verschließbaren Raum kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 8. Die Montagestelle muss für Schweißarbeiten nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften abgesichert sein.
- 9. Der Montageraum muss beheizt sein mindestens +15°C.
- 10. Beeinträchtigungen des Montageablaufes durch gleichzeitige Anwesenheit von anderen Gewerken bzw. Firmen am Montageort sind zu vermeiden.

VI. Fristen

- 1. Für von REGALWERK in der Auftragsbestätigung angegebene Leistungsfristen oder Leistungstermine wird insbesondere auf die Regelungen in den AVB der von REGALWERK verwiesen.
- Eine vereinbarte Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit ist und dem Auftraggeber die Fertigstellung angezeigt wurde.
- 3. Montagen im Außenbereich sind witterungsabhängig. Witterungsbedingte Montageausfälle sowie Montageverzug können REGALWERK nicht belastet werden, dies gilt auch für etwaige Vertragsstrafen. Als witterungsbedingt gelten insbesondere Montageausfälle sowie Montageverzug wegen Schnee- und Regenfall sowie wegen Temperaturen von unter 5°C.

VII. Gefahrtragung

Der Auftraggeber übernimmt für die Zeit einer nicht von REGALWERK oder von REGALWERK eingesetzten Dritten verursachten Unterbrechung der Montage die Haftung für alle auf der Baustelle befindlichen, lagernden oder eingebauten Materialien.

VIII. Abnahme

- 1. Dem von REGALWERK eingesetzten Montageleiter ist die ordnungsgemäße Beendigung der Montage und Abnahme der Erzeugnisse und Anlagen durch den Auftraggeber zu bescheinigen.
- 2. Während der Montage ist dem von REGALWERK eingesetzten Montageleiter durch den Auftraggeber die Musterfeldabnahme zu bescheinigen. Für Änderungen im Nachgang an die Musterfeldabnahme, übernimmt REGALWERK keine Haftung. Im Nachgang entstehende, zusätzliche Kosten werden dem Auftraggeber entsprechend berechnet.
- 3. Wird das Äbnahmeformular nach vollständiger und ordnungsgemäßer Leistung nicht durch den Auftraggeber unterschrieben, können die Erzeugnisse und Anlagen nicht in Betrieb genommen werden. Eine Haftung von REGALWERK hierfür ist ausgeschlossen. REGALWERK ggf. daraus entstehende Folgekosten werden dem Auftraggeber belastet.

IX. Schlussbestimmungen

- 1. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von REGALWERK. REGALWERK ist berechtigt, den Auftraggeber vor jedem anderen nach dem Gesetz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 2. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG "UN-Kaufrecht" und das internationale Privatrecht sind ausgeschlossen.
- 3. Sollten einzelne Teile dieser AMB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.
- 4. Die Vertragssprache ist deutsch.